

Niederschrift über die öffentliche Vorstandssitzung

Ort: Birk, Gemeinschaftshaus

Datum: 13.03.2018, 19:30 bis 22:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Verpflichtung eines Vorstandsmitglieds (in Abwesenheit gewählt)

2. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 2.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 2.2 Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 2.3 Bestellung des Wegebaumeisters
- 2.4 Bestellung des Pflanzmeisters
- 2.5 Bestellung eines boden:ständig-Beauftragten
- 2.6 Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
- 2.7 Sitzungen des Vorstands
- 2.8 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

3. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 3.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken –VLE–
- 3.2 Darlehensaufnahme
- 3.3 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
- 3.4 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

4. Sonstiges

- 4.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 4.2 Schutz der neu gebauten Wege
- 4.3 Schutz von Bodendenkmälern
- 4.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 4.5 Landzwischenenerwerb
- 4.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 4.7 Hinterlegung/Verteilung der Beschlussniederschriften
- 4.8 Bekanntmachungen
- 4.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift
- 4.10 Beteiligung der Gemeinde Emtmannsberg
- 4.11 Kostenübernahme für die Teilnahme an der Vorstandschulung an der SDF in Klosterlangheim am 27. Januar 2018
- 4.12 Termin für die nächste Sitzung
- 4.13 Homepage der Gemeinde Emtmannsberg

Anwesend:

1. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft:
Siegfried Käb-Bornkessel✓
Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 4; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

2. Vorstandsmitglieder:
Christian Kauper✓
Martin Schrödel✓
Roland Hader✓
Heinrich Holzbeierlein✓
verhinderte Vorstandsmitglieder: vertreten durch:
----- -----

3. Die Stellvertreter:
Dieter Reiß✓
Andreas Strömsdörfer✓
Karlheinz Raps✓
Heike Beierlein✓
Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.
Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.
Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

4. Zuhörer:
6 Personen (bis ca. 22:00 Uhr)

1. Verpflichtung eines Vorstandsmitglieds (in Abwesenheit gewählt)

Der Vorsitzende als Vertreter des ALE Oberfranken verpflichtete das stellvertretende Vorstandsmitglied Karlheinz Raps durch Handschlag. Der Verpflichtete erklärt, dass er alle Obliegenheiten, die ihm durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachtet und über Angelegenheiten, die ihm als Mitglied des Vorstandes bekannt werden, Stillschweigen bewahren wird.

2. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsglieder

2.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungsrecht und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er hatte dazu bereits nach der Vorstandswahl am 16.01.2018 jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft 3 - Teilnehmergeinschaft -, sowie einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht überreicht (Herr Raps hat die Unterlagen über Bürgermeister Kreil erhalten).

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand der Flurneuordnung sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern und Bürgern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

2.2 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"

Der Vorstand bestellt zum örtlich Beauftragten das Vorstandsmitglied

Herrn Christian Kauper

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt, den örtlich Beauftragten schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegenzunehmen, das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

Der Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

2.3 Bestellung des Wegebaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegebaumeister das Vorstandsmitglied

Herrn Martin Schrödel und zu seinem Stellvertreter **Herrn Andras Strömsdörfer**

Der Wegebaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

Der Vorsitzende händigte dem Wegebaumeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion und folgende Anlage aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (VSG vom 01.01.2000)
- Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift, Waldarbeiten (DGUV Regel 114-018)
- Unfallverhütungsvorschrift, Winden, Hub- und Zugeräte (GUV-V D8)
- Unfallverhütungsvorschrift, Flurförderzeuge (DGUV Vorschrift 67)
- Unfallverhütungsvorschrift, Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 39)
- Sicherheitsregeln Vermessungsarbeiten (GUV-R 178)
- Unfallverhütungsvorschrift, Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 77)
- Unfallverhütungsvorschrift, Steinbrüche, Gräben und Halden (DGUV Vorschrift 29)
- Leerrohrleitfaden für den Breitbandausbau (StMflh vom 17.05.2016)
- Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH (Kabelschutzanweisung vom 28.06.2017)

2.4 Bestellung des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister das Vorstandsmitglied

Herrn Heinrich Holzbeierlein und zu seinem Stellvertreter **Frau Heike Beierlein**

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

Der Vorsitzende händigte dem Pflanzmeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

2.5 Bestellung eines boden:ständig-Beauftragten

Der Vorstand bestellt zum boden:ständig-Beauftragten das Vorstandsmitglied

Herrn Roland Hader und zu seinem Stellvertreter **Herr Karlheinz Raps**

Das Themenfeld boden:ständig wurde durch Herrn Daniel Spaderna (Kontakt: 0951/837-411) im Rahmen des SFD-Seminars am 27.01.2018 ausführlich vorgestellt. Der boden:ständig-Beauftragte wird Hauptansprechpartner für alle Belange um dieses wichtige Thema sein.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

2.6 Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung

Der Vorstand ermächtigt den Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft unter Verzicht auf weitere Anhörung zu gegebener Zeit aus der Sachverständigenliste vier bis sechs Sachverständige zur Bestellung zu benennen.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

2.7 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergeinschaft werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich geladen. Dem Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. Er kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden.

Vorstandssitzungen sollen bevorzugt dienstags oder mittwochs stattfinden. Der Beginn der der Sitzungen sollte möglichst nicht vor 19:00 Uhr/19:30 Uhr angesetzt werden.

Als Versammlungsort wird das Gemeinschaftshaus in Birk benannt. Als Alternative kommt auch das Feuerwehrhaus in Unterölschnitz in Frage.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Die Beteiligten und Bürger sollen auf öffentliche Sitzungen des Vorstandes in geeigneter Weise, durch Hinweise

- an der Anschlagtafel in Birk (übernimmt Herr Kauper)
- an der Anschlagtafel in Eichschlag (übernimmt Herr Holzbeierlein)
- auf der Homepage der Gemeinde Emtmannsberg
- im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Weidenberg (falls der Redaktionsschluss für die monatlichen Bekanntgaben eingehalten werden kann)

unter Angabe von Zeit und Ort und der Tagesordnung aufmerksam gemacht werden.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

2.8 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Entschädigung für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) je angefangener Stunde in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze, das sind zurzeit 9,60 Euro pro Stunde.

Die oben genannte Regelung gilt auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, wenn sie an Sitzungen von besonderer Wichtigkeit (z. B. konstituierende Sitzung, Wertermittlung, Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG) oder im Vertretungsfall an einer anderen Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

Für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand folgende Regelung der Entschädigung:

Es ist erwünscht, dass auch die stellvertretenden Mitglieder der Vorstandschaft zu allen Sitzungen erscheinen, damit alle Mitglieder der Vorstandschaft über den gleichen aktuellen Informationsstand verfügen.

Die Kostenübernahme der Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde Emtmannsberg. Der Gemeinderat hat dem Vorschlag zugestimmt.

Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayer. Reisekostengesetz – einschließlich der Zeit für An- und Abfahrt – eine Entschädigung je angefangener Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag in Höhe der jeweils geltenden zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), das sind zurzeit 12,25 Euro pro Stunde.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

3. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

3.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE - (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Er wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingehoben werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensverwaltung vom Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) übernommen wird,
- die Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen grundsätzlich vom VLE übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung verbunden ist.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – beizutreten.

Durch den Verbandsbeitritt wird eine einmalige Zahlung in das Grundstockvermögen des Verbandes in Höhe von 3.000,00 € fällig. Dieser Betrag wird bei Austritt aus dem Verband zinsfrei wieder zurückgezahlt, soweit auf diesen Betrag nicht zurückgegriffen werden musste.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

3.2 Darlehensaufnahme

Der Vorsitzende wird ermächtigt, beim LVLE bei Bedarf Darlehen zu den jeweils geltenden Bedingungen aufzunehmen und zwar zur Finanzierung des Landerwerbs bis zu den vollen Erwerbskosten der vom Vorstand beschlossenen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Landerwerbe.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

3.3 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

Der Vorstand wird Vorschüsse entsprechend den Ausgaben erheben, um die anteilige Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft an den Ausführungskosten zu erbringen. Bis zum Erlass des endgültigen Beitragsmaßstabes wird als vorläufiger Beitragsmaßstab die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Flurbereinigungsgebiets bestimmt.

Die nach dem vorläufigen Beitragsmaßstab geleisteten Vorschüsse werden dem einzelnen Teilnehmer gegen die nach dem endgültigen Beitragsmaßstab später erst zu ermittelnden Beiträge verrechnet.

Geldforderungen der Teilnehmer gegen die Teilnehmergeinschaft, die sich aus Ausgleichs- oder Erstattungsansprüchen nach Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes oder infolge von Vereinbarungen ergeben, sollen in der Regel mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet werden

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

3.4 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

Die Herstellung und Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird grundsätzlich vergeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kann mit der Erbringung von anfallenden Arbeitsleistungen im Einzelfall auch Teilnehmer oder andere geeignete Stellen beauftragen.

Erbringung von Leistungen durch Teilnehmer:

Die Teilnehmergeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich – Gelegenheit geben, an Stelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, ihre Vorschuss- oder Beitragsverpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur teilweise durch Arbeitsleistungen erfüllen zu können.

Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Verfahrens zu. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeitsleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen entsprechend dieser Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gem. LMS vom 12.12.2006, Gz. E5/a-7554-1500 ist als Anlage beigefügt.

Der Vorstand beschließt für Arbeitsleistungen, für die in der geltenden ZHLE keine Regelungen getroffen sind (z. B. Kettensägeeinsatz, Hochentaster, etc.), die Vergütung nach den Entschädigungssätzen des örtlichen Maschinenrings.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken stimmt dieser Regelung zu.

Bamberg, 14.03.2018

Gez. Claudia Stich
Sachgebietsleiterin

Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Die Nachweise (Listen) über die erbrachten Dienste werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden grundsätzlich mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet.

Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, den zuständigen Mitarbeitern des ALE Oberfranken oder anderer vom Vorstand damit beauftragten Stellen/Personen zu beachten. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr.

Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

Unfallversicherungsschutz für Helfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Eigenleistungsarbeiten und ehrenamtlichen Arbeiten der Teilnehmergeinschaft besteht wie folgt:

Verfahrensart	Zuständige Versicherung	Versicherter Personenkreis
Flurneueordnung	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	Helfer sowie ehrenamtlich Tätige, ob beteiligt oder nicht, da bei Arbeiten der Teilnehmergeinschaft ein überwiegend der Landwirtschaft dienender Zweck vorliegt.

Beauftragung anderer geeigneter Stellen:

Kann die Teilnehmergeinschaft anfallende Arbeitsleistungen nicht durch die Mitwirkungsbereitschaft von Teilnehmern erbringen, kann sie andere geeignete Stellen mit der Durchführung beauftragen. Hierzu holt der Vorstand für die zu erbringenden Dienste und Leistungen Angebote vom z. B. örtlichen Maschinenring oder eines dafür geeigneten Unternehmens ein. Die Auftragserteilung erfolgt dann nach den Vorgaben der VOL, frühestens jedoch nach der förderrechtlichen Behandlung durch das ALE Oberfranken. Die Verrechnungssätze sind hier nicht an die ZHLE gebunden.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4. Sonstiges

4.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken beigetretenen Teilnehmergeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend dem örtlich Beauftragten zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen, die

dann ihrerseits der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten mitteilen und die Personen und Stellen benennen, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle hat der örtlich Beauftragte dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden und den Vorsitzenden darüber zu informieren.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.2 Schutz der neu gebauten Wege

Zum Schutz der mit erheblichen öffentlichen Mitteln dauerhaft ausgebauten Wirtschaftswege wird den Teilnehmern das Wenden und Treppen auf diesen Wegen von Anfang an untersagt. Schäden, die Teilnehmer an den ausgebauten Anlagen verursachen, müssen diese selbst beheben; andernfalls lässt sie die Teilnehmergeinschaft auf Kosten der verursachenden Teilnehmer beseitigen.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.3 Schutz von Bodendenkmälern

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z. B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DSchG insbesondere folgende Pflichten:

Der Fund ist vom örtlich Beauftragten unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

4.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der örtlich Beauftragte achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (z. B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden.

4.5 Landzwischenenerwerb

Nach Anordnung des Verfahrens ist es Aufgabe der Teilnehmergeinschaft, freies Land soweit möglich zu erwerben. Das erworbene Land kann verwendet werden zur Deckung des Flächenbedarfs für

- öffentliche Anlagen, wie z. B. Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Einrichtungen des Kreises oder der Gemeinde zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Bereitstellung von Bauland,
- landschaftspflegerische und landschaftsschützende Vorhaben, die Ausweisung von Grenzertragsflächen, die Sicherung von wertvollen Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmalen usw.

Verbleibendes Land kann zur Bereitstellung von Flächen für sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen oder zur Zuteilung an beteiligte Grundstückseigentümer verwendet werden.

Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs stellt der LVLE den Mitgliedsteilnehmergeinschaften zinsgünstige Darlehen zur Verfügung (derzeitiger Zinssatz 1,35%). Verluste, die beim Landzwischenenerwerb entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen abgedeckt werden (vgl. Beilage 1 zur Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung).

Um den Landerwerb durchführen zu können, werden der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ermächtigt, entsprechende Erklärungen nach § 52 FlurbG entgegenzunehmen. Die Erklärungen über den Landerwerb nach § 52 FlurbG müssen zu ihrer Wirksamkeit jedoch gesondert vom Vorstand beschlossen werden.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nach Art. 15 BayVwZVG hiermit die Gemeindetafeln der Neuordnungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.7 Hinterlegung/Verteilung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind dem örtlich Beauftragten in Kopie auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Spätestens mit der jeweiligen Ladung zur Sitzung erhalten die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter einen Entwurf der letzten Sitzungsniederschrift per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme und Durchsicht zugesandt. Die Niederschrift wird in der Regel in der nächsten Sitzung, ggfs. mit Ergänzungen, abschließend genehmigt und anschließend an den örtlich Beauftragten per E-Mail gesandt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag oder gesonderten Beschluss des Vorstands eine Kopie der Niederschriften, sofern sie von allgemeinem Interesse sind und insbesondere die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises betreffen.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.8 Bekanntmachungen

Die nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gem. § 110 FlurbG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO in der Gemeinde Emtmannsberg (VG Weidenberg) und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken sind in der Flurbereinigungsgemeinde auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen. Als weitere Stelle, bei der Kopien der Beschlüsse der Teilnehmerversammlung und des Vorstandes von allgemeinem Interesse eingesehen werden können, bestimmt der Vorstand den örtlich Beauftragten.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.10 Beteiligung der Gemeinde Emtmannsberg

Der jeweils amtierende Bürgermeister soll über anberaumte Sitzungen mittels E-Mail informiert werden. Gemeindevertreter können bei Bedarf fallbezogen zu den Sitzungen geladen werden.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.11 Kostenübernahme für die Teilnahme an der Vorstandschulung an der SDF in Klosterlangheim am 27. Januar 2018

Die nicht zuschussfähigen Seminarkosten belaufen sich auf ca. 150,00 Euro (Pauschale für allgemein anfallende Kosten wie z. B. Miete) zzgl. 20,00 Euro pro Teilnehmer (Verpflegungskosten, etc.). Die nicht zuschussfähigen Seminarkosten sollen auf alle Teilnehmer umgelegt werden.

Die Fahrtkosten können die Teilnehmer nach der Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetz geltend machen. Weiterhin sind für die Teilnehmer am Schultag die Stundensätze der geltenden ZHLE als Zeitaufwandsentschädigung für die Seminarzeit anrechenbar.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

4.12 Termin für die nächste Sitzung

Die nächste Vorstandssitzung mit ganztägiger Begehung des Verfahrensgebiets findet am Donnerstag, 22.03.2018 statt. Treffpunkt im Bürgerhaus Birk.

4.13 Homepage der Gemeinde Emtmannsberg

Auf Veranlassung des TG-Vorsitzenden wurde der Ordner „Ländliche Entwicklung“ mit den vier neu laufenden Flurneuordnungs- bzw. dem Dorferneuerungsverfahren Emtmannsberg auf der Homepage der Gemeinde Emtmannsberg angelegt. Zudem wurden folgende Links angeboten:



Unter dem Ordner „Kontakt“ wurden die Kontaktdaten des TG-Vorsitzenden und seinem Stellvertreter eingestellt.

Siegfried Käß-Bornkessel

Dipl.-Ing. (FH)
Vorsitzender des Vorstands

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken

Nonnenbrücke 7a
96047 Bamberg

Telefon 0951 837-314

[Webseite](#)



Martin Pfister

Dipl.-Ing. (FH)
Stellv. Vorsitzender

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken

Nonnenbrücke 7a
96047 Bamberg

Telefon 0951 837-315

[Webseite](#)



Auf der Homepage sollen auch die Namen und Funktion der Vorstandsmitglieder angegeben werden (jedoch ohne Angabe der Anschrift und der Telefonnummer).

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen (keine Enthaltung).

Abgeschlossen:

Birk, den 13.03.2018

Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
Birk

Gez.

Siegfried Käß-Bornkessel
Technischer Amtsrat